



Bochum fördert wieder.

**Ihr Eigentum.
Ihre Mietwohnungen.
Ihre Modernisierung.**

Wohnraumförderung Bochum

Inhalt

Seite

Fördervoraussetzungen

für die Eigentumsförderung 2023

- Ziele 4
- Antragsberechtigung 4
- Fördergegenstand 5
- Förderausschluss 5
- Art und Höhe der Förderung 5
- Zusatzdarlehen 6
- Darlehenskonditionen 7
- Darlehensbedingungen 8
- Fördervoraussetzungen 8
- Rechtliche Grundlagen 9
- Weitere Informationen 9
- Ansprechpartner*innen 10

Fördervoraussetzungen

für den Mietwohnungsneubau 2023

- Ziele 11
- Antragsberechtigung 11
- Fördergegenstand 11
- Zielgruppe 11
- Art und Höhe der Förderung 11
- Zusatzdarlehen 12
- Darlehenskonditionen 13
- Darlehensbedingungen 14
- Maximal Förderfähige/Mietwirksame Wohnflächen 14
- Mietobergrenze (Höchste Bewilligungsmiete) 15
- Zweckbindung (Belegungsbindung und Mietbindung) 15
- Ansprechpartner*innen 16

**Fördervoraussetzungen
für Modernisierung und Wohnraum 2023**

• Ziele	17
• Antragsberechtigung	17
• Förderfähiger Wohnraum	17
• Fördergegenstand	18
• Art und Höhe der Förderung	19
• Darlehenskonditionen	19
• Darlehensbedingungen	21
• Miete	21
• Belegungsrechte (bei Mietwohnraum)	21
• Zweckbindung (bei selbst genutztem Wohnraum)	21
• Rechtliche Grundlagen	22
• Ansprechpartner*innen	23

Fördervoraussetzungen für die Eigentumsförderung 2023

ZIELE

Die soziale Wohnraumförderung verfolgt das Ziel, Wohnwünsche vieler Familien zu erfüllen und der Altersarmut entgegenzuwirken. Hierbei richtet sich die Eigentumsförderung an Familien mit Kindern oder mit schwerbehinderten Angehörigen, sowie an Paare oder Singles, die Wohneigentum bilden wollen und aufgrund ihres Einkommens auf eine Förderung angewiesen sind.

ANTRAGSBERECHTIGUNG

Gefördert werden alle Haushalte, deren anrechenbares Einkommen die Einkommensgrenze des § 13 Absatz 1 WFNG NRW nicht übersteigt (Einkommensgruppe A) bzw. deren anrechenbares Einkommen die Einkommensgrenze um bis zu 40 % übersteigt (Einkommensgruppe B).

Einkommensgrenze	Einkommensgruppe A	Einkommensgruppe B
Alleinstehende	20.420 EUR	28.588 EUR
2-Personenhaushalt	24.600 EUR	34.440 EUR
2-Personenhaushalt (davon 1 Kind)	25.340 EUR	35.476 EUR
3-Personenhaushalt (davon 1 Kind)	31.000 EUR	43.400 EUR
3-Personenhaushalt (davon 2 Kinder)	31.740 EUR	44.436 EUR
4-Personenhaushalt (davon 2 Kinder)	37.400 EUR	52.360 EUR
je weitere Person	5.660 EUR	7.924 EUR
je weiteres Kind	740 EUR	1.036 EUR

FÖRDERGEGENSTAND

Gefördert wird die Neuschaffung von Eigenheimen, Eigentumswohnungen und der Erwerb von bestehendem Wohnraum. Alle Fördergegenstände müssen allerdings zur Selbstnutzung bestimmt sein.

FÖRDERAUSSCHLUSS

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn:

- ein vollständiger Bergschadenverzicht vereinbart wurde
- das Bestandsgebäude bereits gekauft wurde
- die Bezugsfertigkeit (Bestandserwerb) nicht gegeben ist
- mit den Baumaßnahmen (Bauherr*in) bereits begonnen wurde
- die Kosten nicht angemessen sind
- die familiengerechte Unterbringung nicht gewährleistet ist

ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Stadt Bochum ist im Jahr 2023 der Kostenkategorie 3 zugeordnet. Zur Deckung der Gesamtkosten kann in Verbindung mit dem Grunddarlehen ein Ergänzungsdarlehen beantragt werden. Dieses setzt voraus, dass kein dinglich gesichertes weiteres Darlehen vorhanden ist. Das Grund- und Ergänzungsdarlehen kann bis zu folgender Höhe gewährt werden:

Grunddarlehen Einkommensgruppe A	Ergänzungsdarlehen
143.000 EUR	2.000 EUR bis max. 50.000 EUR
Grunddarlehen Einkommensgruppe B	Ergänzungsdarlehen
85.000 EUR	2.000 EUR bis max. 50.000 EUR

ZUSATZDARLEHEN

Zusatzdarlehen „Standortbedingte Mehrkosten“

- 75 % der förderfähigen Kosten (höchstens 25.000 EUR je geförderter Wohneinheit)

Zusatzdarlehen „Bauen mit Holz“

- 1,30 EUR je Kilogramm Holz (maximal 17.000 EUR je geförderter Wohneinheit)

Zusatzdarlehen „Energieeffizienz“

- 30.000 EUR für Bauvorhaben mit BEG Effizienzhaus 40 Standard

Zusatzdarlehen „Familienbonus“

- für jedes zum Haushalt gehörende Kind sowie für jede zum Haushalt gehörende Person mit Schwerbehinderung (soweit nicht als Kind berücksichtigt) kann ein Familienbonus in Höhe von 23.000 EUR gewährt werden.

Zusatzdarlehen „Barrierefreiheit“

- 11.500 EUR für barrierefreie Objekte

DARLEHENSKONDITIONEN

Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge

Das Förderdarlehen ist ab Bezugsfertigkeit bzw. beim Ersterwerb oder Bestandserwerb ab Vollausszahlung wie folgt zu verzinsen:

30 Jahre ab Leistungsbeginn	0,5 %
30 Jahre nach Leistungsbeginn	2 Prozentpunkte über dem dann gültigen Basiszinssatz gem. § 247 BGB
jeweils nach weiteren 10 Jahren	Anpassung auf Grundlage des dann gültigen Basiszinssatzes
Ergänzungsdarlehen	3,62 %

Ab dem Leistungsbeginn ist ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag, berechnet vom jeweiligen Restkapital, in Höhe von 0,5 % zu entrichten.

Tilgungsnachlass

Grunddarlehen	Darlehen für den Familienbonus	Darlehen für barrierefreie Objekte	Darlehen standortbedingte Mehrkosten	Darlehen Bauen mit Holz	Darlehen Energieeffizienz	Ergänzungsdarlehen
10%	10%	10%	50%	50%	50%	50%

Tilgung

Neubau- oder Ersterwerb	Bestandserwerb und Ergänzungsdarlehen
1 % p.a.	2 % p.a.

DARLEHENSBEDINGUNGEN

Bedingungen für Fremdmittel

- Fremdmittel müssen für den Gläubiger für die volle Laufzeit unkündbar sein
- Es muss mindestens für die Dauer von 10 Jahren ein gleichbleibender Zinssatz vereinbart sein
- Die Mindesttilgung beträgt 1 %

Eigenleistungen

- 7,5 % der Gesamtkosten müssen in Eigenleistung erbracht werden

Arten der Eigenleistungen

- Eigene Geldmittel
- Wert des Baugrundstückes (nicht fremdmittelfinanziert)
- Selbsthilfeleistungen

FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Tragbarkeit

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die Belastung nicht die wirtschaftliche Existenzgrundlage gefährdet. Nach Abzug der Belastungen (Darlehen, Betriebs- und Instandhaltungskosten etc.) und allen sonstigen Zahlungsverpflichtungen sollen zum Lebensunterhalt monatlich mindestens verbleiben:

für einen Einpersonenhaushalt	950 EUR
für einen Zweipersonenhaushalt	1.220 EUR
für jede weitere Person	310 EUR

Betriebs- und Instandhaltungskosten

Betriebskosten einschl. Heizkosten	Instandhaltungs- kosten	Instandhaltungs- kosten je Garage o.ä.	Verwaltung von Eigentums-woh- nungen
ab Baujahr 2014 = 25,35 EUR / qm	ab Baujahr 2002 = 10,60 EUR / qm	101,61 EUR	jährl. 410,90 EUR
ab Baujahr 1984 = 30,20 EUR / qm	ab Baujahr 1992 = 13,45 EUR / qm		
bis Baujahr 1983 = 35,60 EUR / qm	bis Baujahr 1991 = 17,18 EUR / qm		

Bei den Betriebs- und Instandhaltungskosten handelt es sich um jährliche Beträge.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)
- Wohnraumförderbestimmungen Nordrhein-Westfalen 2023 (WFB NRW 2023)
- Wohnflächenverordnung (WoFIV)
- Mehrjähriges Wohnraumförderungsprogramm 2023-2027 – „Fördern, was Wohnungen schafft“ (WoFP)

WEITERE INFORMATIONEN

- www.mhkbd.nrw
- www.nrwbank.de
- www.bochum.de

ANSPRECHPARTNER*INNEN

Amt für Stadtplanung und Wohnen | Wohnraumförderung
Hans-Böckler-Str. 19
44777 Bochum

Sachgebietsleitung

Herr Agethen
Telefon: 0234 910 - 3768
MAgethen@bochum.de

Expertin

Frau Stutzke
Telefon: 0234 910 - 1232
EStutzke@bochum.de

Sachbearbeiter*innen Verwaltung

Herr Bolesta
Telefon: 0234 910 - 3714
MBolesta@bochum.de

Frau Keus
Telefon: 0234 910 - 1407
CKeus@bochum.de

Frau Müller
Telefon: 0234 910 - 3743
KMuller@bochum.de

Sachbearbeiter*innen Technik

Frau Dijkstra
Telefon: 0234 910 - 2877
CDijkstra@bochum.de

Frau Ern
Telefon: 0234 910 - 2542
KErn@bochum.de

Herr Bruhn
Telefon: 0234 910 - 3746
HBruhn@bochum.de

Fördervoraussetzungen für den Mietwohnungsneubau 2023

ZIELE

Der soziale Wohnungsbau verfolgt das Ziel, ein Angebot an attraktiven Wohnungen mit zeitgemäßem Standard zu dauerhaft tragbaren Mieten für Wohnungssuchende mit Wohnberechtigungsschein, insbesondere Familien und andere Haushalte mit Kindern, Alleinerziehende, Schwangere, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, zu schaffen.

ANTRAGSBERECHTIGUNG

Investor*in oder Bauherr*in mit der erforderlichen Eignung, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.

FÖRDERGEGENSTAND

Gefördert wird die Neuschaffung, Nutzungsänderung und Erweiterung von Mietwohnungen, Gemeinschafts- und Infrastrukturräumen.

ZIELGRUPPE

Personen, deren anrechenbares Einkommen die Einkommensgrenze des § 13 Absatz 1 WFNG NRW nicht übersteigt (Einkommensgruppe A) bzw. deren anrechenbares Einkommen die Einkommensgrenze um bis zu 40 % übersteigt (Einkommensgruppe B).

ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Grunddarlehen

Grunddarlehen für die Neuschaffung von Mietwohnraum für Personen aus der Einkommensgruppe A und B:

Wohnungsgröße	Einkommensgruppe A	Einkommensgruppe B
mindestens 35 qm	3.250 EUR je qm Wohnfläche	2.190 EUR je qm Wohnfläche

ZUSATZDARLEHEN

Darlehen für standortbedingte Mehrkosten

- 75 % der förderfähigen Kosten (höchstens 25.000 EUR pro geförderter Wohneinheit)

Zusatzdarlehen „Klimaanpassungsmaßnahmen und besondere Wohnumfeldqualitäten“

- 75 % der Herstellungskosten (maximal 11.500 EUR pro geförderter Wohneinheit)

Zusatzdarlehen „Energieeffizienz“

- 300 EUR / qm für BEG Effizienzhaus 40 Standard
- 450 EUR / qm für Netto-Null-Standard

Zusatzdarlehen „Bauen mit Holz“

- 1,30 EUR je Kilogramm Holz (maximal 17.000 EUR je Wohneinheit)

Zusatzdarlehen „Mehr an barrierefreiem Wohnraum“

- 2.000 EUR je elektrisch bedienbarer Tür in der Wohnung und
3.500 EUR je Haus- und Wohnungseingangstür oder Brandschutztür

Für Wohnungen für Rollstuhlnutzende oder Menschen mit Behinderungen

- 12.000 EUR je Wohnung
- 1.500 EUR für jede Tür mit Nullschwelle zum Freibereich
- 6.000 EUR für rollstuhlgerechte, unterfahrbare Einbauküchen

Zusatzdarlehen „Städtebauliche und gebäudebedingte Mehrkosten“

(für Gebäude mit besonderem städtebaulichen Wert, für Denkmäler oder im Denkmalbereich)

- 800 EUR je qm förderfähiger Wohnfläche

Zusatzdarlehen „Mieteinfamilienhäuser“

- 15.000 EUR pro Haus

DARLEHENSKONDITIONEN

Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge

Das Förderdarlehen wird wie folgt verzinst:

5 Jahre ab Leistungsbeginn	0 %
5 Jahre nach Leistungsbeginn bis zum Ablauf der Zweckbindung	0,5 %
Nach Ablauf der Zweckbindung	marktübliche Verzinsung

Ab dem Leistungsbeginn ist ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag, berechnet vom jeweiligen Restkapital, in Höhe von 0,5 % zu entrichten.

TILGUNGSNACHLASS

auf das Grunddarlehen	auf das Zusatzdarlehen
35 % bei 25 Jahren Zweckbindung	50 %
40 % bei 30 Jahren Zweckbindung	50 %

Tilgung

Das Darlehen wird jährlich mit 1 % oder auf Antrag mit 2 % getilgt. Eine Tilgungsaussetzung der ersten 5 Jahre kann beantragt werden, soweit keine jährliche Tilgung von 2 % gewählt wurde. Der Tilgungssatz erhöht sich dann entsprechend der Dauer der Mietpreis- und Belegungsbindung.

Dauer der Mietpreis und Belegungsbindung / Tilgungssatz		
20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre
1,25 %	1,20 %	1,00 %

DARLEHENSBEDINGUNGEN

Bedingungen für Fremdmittel

- Fremdmittel müssen für den Gläubiger für die volle Laufzeit unkündbar sein
- Es muss mindestens für die Dauer von 10 Jahren ein gleichbleibender Zinssatz vereinbart sein
- Die Mindesttilgung beträgt 1 %

Eigenleistungen

- 10 % der Gesamtkosten müssen in Eigenleistung erbracht werden

Arten der Eigenleistungen

- Eigene Geldmittel
- Erhaltene Zuschüsse
- Fremdmittel, deren Besicherung nicht oder im Grundbuch im Rang nach den beantragten Fördermitteln erfolgt

MAXIMAL FÖRDERFÄHIGE/MIETWIRKSAME WOHNFLÄCHE

für Wohnungen bestehend aus:	Barrierefrei (Standard) nach Nummer 4.6.2	Barrierefrei + zusätzlicher Badewanne	Barrierefrei + uneingeschränkter Rollstuhlnutzung
1 Zimmer, Küche, Nebenräume	50qm	55qm	60qm
2 Zimmer, Küche, Nebenräume	65qm	70qm	75qm
3 Zimmer, Küche, Nebenräume	80qm	85qm	90qm
4 Zimmer, Küche, Nebenräume	95qm	100qm	105qm
5 Zimmer, Küche, Nebenräume	110qm	115qm	120qm

Bei Wohnungen mit mehr als 5 Zimmern erhöhen sich die förderfähige Wohnfläche um 15 qm für jeden zusätzlichen Raum.

MIETBERGRENZE (HÖCHSTE BEWILLIGUNGSMIETE)

Die Stadt Bochum ist seit dem Jahr 2020 dem Mietniveau 4 zugeordnet. Die nachfolgenden Beträge je qm Wohnfläche dürfen nicht überschritten werden.

Einkommens- gruppe A	Einkommens- gruppe B	Garage (bei Mieteinfamilienhäusern)	Überdachter Stellplatz (bei Mieteinfamilienhäusern)
6,50 EUR je qm	7,40 EUR je qm	50 EUR	30 EUR

- Bei Erreichen des BEG Effizienzhaus 40 Standard Erhöhung um 0,15 EUR je qm
- Bei Erreichen des „Netto-Null-Standards“ um 0,20 EUR je qm

ZWECKBINDUNG (BELEGUNGSBINDUNG UND MIETBINDUNG)

Die Dauer der Zweckbindung beträgt einheitlich für alle geförderten Wohnungen wahlweise 25 oder 30 Jahre.

ANSPRECHPARTNER*INNEN

Amt für Stadtplanung und Wohnen | Wohnraumförderung
Hans-Böckler-Str. 19
44777 Bochum

Sachgebietsleitung

Herr Agethen
Telefon: 0234 910 - 3768
MAgethen@bochum.de

Expertin

Frau Stutzke
Telefon: 0234 910 - 1232
EStutzke@bochum.de

Sachbearbeiter*innen Verwaltung

Herr Bolesta
Telefon: 0234 910 - 3714
MBolesta@bochum.de

Frau Keus
Telefon: 0234 910 - 1407
CKeus@bochum.de

Frau Müller
Telefon: 0234 910 - 3743
KMuller@bochum.de

Frau Maas
Telefon: 0234 910 - 1789
RMaas@bochum.de

Sachbearbeiter*innen Technik

Frau Dijkstra
Telefon: 0234 910 - 2877
CDijkstra@bochum.de

Frau Ern
Telefon: 0234 910 - 2542
KErn@bochum.de

Herr Bruhn
Telefon: 0234 910 - 3746
HBruhn@bochum.de

Fördervoraussetzungen für Modernisierung von Wohnraum 2023

ZIELE

Ziel ist es, Wohnungsbestände durch die Förderung von nachhaltigen Modernisierungsmaßnahmen an zeitgemäße Wohnqualitäten anzupassen und zugleich diese Bestände für die Zielgruppe der öffentliche Wohnraumförderung zu erhalten bzw. zu öffnen. Der Bestand von über 9 Millionen Wohneinheiten in Nordrhein-Westfalen soll bestmöglich genutzt werden.

ANTRAGSBERECHTIGUNG

- Investorinnen und Investoren oder Bauherrinnen und Bauherren mit der erforderlichen Eignung, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.
- Bei selbstgenutztem Wohneigentum: Antragstellende, deren anrechenbares Einkommen die Einkommensgrenze des § 13 Absatz 1 WFNG NRW nicht übersteigt (Einkommensgruppe A) oder um bis zu 40 % übersteigt (Einkommensgruppe B)

FÖRDERFÄHIGER WOHNRAUM

- Wohnraum liegt in Bochum (Nordrhein-Westfalen)
- Wohnraum ist zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 5 Jahre bezugsfertig
- Wohnfläche der Wohnung weist mindestens 35 qm

FÖRDERGEGENSTAND

Mietwohnraum

Gefördert werden bauliche Maßnahmen in und an bestehenden Mietwohngebäuden und auf den zugehörigen Grundstücken, die

- den Gebrauchswert von Wohnraum oder Wohngebäuden nachhaltig erhöhen
- die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern

Selbst genutztes Wohneigentum

Gefördert wird die Modernisierung von zur Selbstnutzung bestimmten Eigenheimen gem.

§ 29 Absatz 1 WFNG NRW und Eigentumswohnungen durch die nachfolgenden baulichen

förderfähigen Maßnahmen für Mietwohnraum und selbstgenutztes Wohneigentum:

- Abbau von Barrieren
- Verbesserung der Energieeffizienz
- Einbruchschutz
- Umbau von Wohnraum durch (Neuschaffung, Neuaufteilung, Erweiterung)
- Verbesserung des Wohnumfeldes
 - Anpassungsmaßnahmen an Klimafolgen
 - Verbesserung des Sicherheitsempfindens und Maßnahmen zur Digitalisierung
 - Verbesserung des Wohnumfeldes

Sonstige Instandsetzungen

Sonstigen Instandsetzungsmaßnahmen sind förderfähig, soweit sie gleichzeitig mit der Modernisierung durchgeführt werden und nicht den überwiegenden Teil der Kosten aller Baumaßnahmen ausmachen.

ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Bis zu 100 % der anerkannten förderfähigen Bau- und Baunebenkosten (maximal 200.000 EUR pro Wohnung oder Eigenheim).

Hinweis Bagatellgrenze:

Die anerkannten förderfähigen Bau- und Baunebenkosten müssen den Wert von 5.000 EUR pro Wohnung oder Eigenheim übersteigen.

DARLEHENSKONDITIONEN

Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge

Das Förderdarlehen wird wie folgt verzinst:

5 Jahre ab Leistungsbeginn	0 %
5 Jahre nach Leistungsbeginn bis zum Ablauf der Zweckbindung	0,5 %
nach Ablauf der Zweckbindung (Mietwohnraum)	marktübliche Verzinsung
nach Ablauf der Zweckbindung (Eigentum)	2,0 % über dem jeweiligen Basiszinssatz

Ab dem Leistungsbeginn ist ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag, berechnet vom jeweiligen Restkapital, in Höhe von 0,5 % zu entrichten.

Tilgungsnachlass

Auf Antrag wird für das Darlehen ein anteiliger Tilgungsnachlass des nach Prüfung des Kostennachweises anerkannten Darlehens gewährt.

Grunddarlehen	Zusätzliche Tilgungsnachlässe						
	30-jährige Bindung	BEG-Standard				Ökol. Dämmung	Zusatzdarlehen Maßnahmen zum Abbau von Barrieren (Nachweis einer Schwerbehinderung oder Pflegegrades)
		85	70	55	Nettonull		
EK-Gruppe A 25 %	+ 5 %	+ 5 %	+ 5 %	+ 5 %	+ 5 %	+ 5 %	50 %
EK-Gruppe B 15 %	+ 5 %	+ 5 %	+ 5 %	+ 5 %	+ 5 %	+ 5 %	50 %

Tilgung

Das Darlehen wird jährlich mit 2 % unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge getilgt.

DARLEHENSBEDINGUNGEN

Bedingungen für Fremdmittel

- Fremdmittel müssen für die Gläubiger während der vollen Laufzeit unkündbar sein
- Es muss mindestens für die Dauer von 10 Jahren ein gleichbleibender Zinssatz vereinbart sein
- Die Mindesttilgung beträgt 1 %

MIETE

Die Stadt Bochum ist seit 2020 dem Mietniveau 4 zugeordnet. Für die Einkommensgruppe A beträgt die neue Mietobergrenze 6,50 EUR pro qm Wohnfläche.

- Durch Einsparung von Energiekosten kann die Bewilligungsmiete um das Einfache der Energiekosteneinsparung allerdings um maximal 0,60 EUR je qm erhöht werden
- Durch Einsparungen von Energiekosten bei BEG Effizienzhaus 85, 70 oder 55 kann die Bewilligungsmiete jeweils um weitere 0,10 EUR je qm erhöht werden.
- Durch Einsparungen von Energiekosten beim „Netto-Null-Standard“ kann die Bewilligungsmiete um bis zu 1 EUR je qm erhöht werden.

ZWECKBINDUNG (BEI MIETWOHNRAUM)

Die Dauer der Belegungsbindung beträgt einheitlich für alle geförderten Wohnungen wahlweise 20, 25 oder 30 Jahre.

ZWECKBINDUNG (BEI SELBST GENUTZTEM WOHNRAUM)

Die Förderobjekte sind von den Fördermittelempfängenden und / oder ihren Angehörigen dauerhaft zu eigenen Wohnzwecken zu nutzen. Soweit die Nutzung ausschließlich von Angehörigen erfolgt, haben diese jeweils die Wohnberechtigung nach § 13 Absatz 1 Nr. 1 WFNG NRW zu erfüllen.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)
- Richtlinie zur Förderung der Modernisierung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen 2023 (Modernisierungsförderung NRW – RL Mod NRW 2023)
- Wohnflächenverordnung (WoFIV)

ANSPRECHPARTNER*INNEN

Amt für Stadtplanung und Wohnen | Wohnraumförderung
Hans-Böckler-Str. 19
44777 Bochum

Sachgebietsleitung

Herr Agethen
Telefon: 0234 910 - 3768
MAgethen@bochum.de

Expertin

Frau Stutzke
Telefon: 0234 910 - 1232
EStutzke@bochum.de

Sachbearbeiter*innen Verwaltung

Frau Maas
Telefon: 0234 910 - 1789
RMaas@bochum.de

Sachbearbeiter*innen Technik

Frau Dijkstra
Telefon: 0234 910 - 2877
CDijkstra@bochum.de

Frau Ern
Telefon: 0234 910 - 2542
KErn@bochum.de

Herr Bruhn
Telefon: 0234 910 - 3746
HBruhn@bochum.de

Kontakt

Amt für Stadtplanung und Wohnen
Technisches Rathaus
Hans-Böckler-Str. 19
44777 Bochum
Tel.: 0234 910-2501
Fax: 0234 910-2343
E-Mail: Stadtplanung@bochum.de